FHTW

Amtliches Mitteilungsblatt

Nr.4/99

Inhalt	Seite
Studienordnung für den Studiengang Fahrzeugtechnik am Fachbereich Ingenieurwissenschaften II der FHTW	31
Prüfungsordnung für den Studiengang Fahrzeugtechnik am Fachbereich Ingenieurwissenschaften II der FHTW	43

Fachhochschule
für Technik
und Wirtschaft
Berlin

Herausgeber: Der Präsident
der FHTW Berlin
Treskowallee 8
10318 Berlin

Redaktion: Öffentlichkeitsarbeit
Telefon: 5019-2444
Telefax: 5019-2250

21. Januar 1999

Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin

Studienordnung

für den Studiengang

Fahrzeugtechnik

mit den Studienschwerpunkten

Kraftfahrzeugtechnik
und
Verkehrstechnik

im Fachbereich Ingenieurwissenschaften II.

Aufgrund von § 71 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerlHG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. Oktober 1995 (GVBl. S. 727), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dez. 1997 (GVBl. S. 686), in Verbindung mit § 24 BerlHG hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Ingenieurwissenschaften II der FHTW Berlin am

22.07.1998

die nachfolgende Studienordnung erlassen: *)

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Studienordnung gilt für alle Studierenden des Studienganges Fahrzeugtechnik, die ab

01.10.1998

an der FHTW Berlin immatrikuliert werden.
Sie gilt ferner für Studierende, die aufgrund einer Anrechnung von Studienleistungen und Studienzeiten gemäß den Bestimmungen der Rahmenprüfungsordnung zeitlich so in den Studienablauf eingeordnet werden, daß ihr Studienstand dem Personenkreis gemäß Satz 1 entspricht.

(2) Die Studienordnung wird ergänzt durch die Prüfungsordnung für den Studiengang Fahrzeugtechnik (Studienbeginn ab 01.10.1998) vom 22.07.1998.

*) Der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur angezeigt am 03.11.1998.

§ 2 Geltung der Rahmenstudienordnung

(1) Die Grundsätze für Studienordnungen der Technischen Fachhochschule Berlin (Rahmen-studienordnung - RStO) vom 01. 08. 1985 (ABL S. 2432), zuletzt geändert am 03. 02. 1992 (A.M. 3/92), sind in sinngemäßer Anwendung Bestandteil dieser Ordnung.

(2) Diese Regelung wird ergänzt durch die „Sonderbestimmungen zu den Grundsätzen für Studienordnungen der Technischen Fachhochschule Berlin vom 01.08.1985 in der geltenden Fassung für die Studiengänge der FHTW Berlin in Gründung„ vom 30. Juli 1992 (Amtliche Mitteilungen der Technischen Fachhochschule Berlin, 13. Jahrgang, Nr. 69 vom 09.12.1992).

§ 3 Fachgebundene Studienberechtigung

(1) Bei Bewerbungen auf der Grundlage von § 11 BerlHG werden für den Studiengang Fahrzeugtechnik insbesondere die in Anlage 3 aufgeführten abgeschlossenen Berufsausbildungen als geeignet angesehen.

(2) Über eine inhaltliche Vergleichbarkeit von Berufsausbildungen mit einer anderen Bezeich-nung als der in Anlage 3 genannten entscheidet der Fachbereichsrat.

§ 4 Ziel des Studiums

(1) Der/die Dipl-Ing. (FH) für Fahrzeugtechnik ist ein(e) vielseitig einsetzbarer Diplomingenieur/-in. Aufbauend auf einer soliden Maschinenbau-Grundausbildung werden im Hauptstudium Fertigkeiten zur Lösung komplexer Problemstellungen vermittelt, insbesondere zur Verwirklichung moderner fahrzeugtechnischer und verkehrstechnischer Projekte sowohl in der Automobilindustrie als auch in der Verkehrsorganisation.

(2) Im Studienschwerpunkt **Kraftfahrzeugtechnik**
werden Grund- und Spezialkenntnisse zum Gesamtfahrzeugaufbau, zu Verbrennungsmotoren, zu Fahrwerk und Fahrzeugelektronik sowie zu schwingungstechnischen und fahrdynamischen Problemen von Kraftfahrzeugen erworben. Laborübungen festigen und vertiefen dabei die theoretischen Kenntnisse.

(3) Im Studienschwerpunkt **Verkehrstechnik**
werden die Studierenden auf technische, planerische und koordinierende Aufgaben im Verkehrswesen vorbereitet. Hierzu gehören technisch geprägte Führungstätigkeiten bei der Bewältigung von Verkehrsprozessen, Organisation technischer Abläufe im Zusammenhang mit verkehrstechnischen Problemen sowie die Mitwirkung an der Entwicklung von zukünftigen Verkehrskonzepten und deren technischen Lösungen durch den Einsatz von Telematik.

§ 5 Regelstudienzeit / Gliederung des Studiums

(1) Das Studium hat eine Dauer von 8 Semestern (Regelstudienzeit) und gliedert sich in Grundstudium und Hauptstudium.

(2) Das Grundstudium umfaßt 3 Semester und schließt mit der Diplom-Vorprüfung ab.

(3) Das Hauptstudium umfaßt 5 Semester. Darin eingeschlossen sind das praktische Studien-semester, das als 4. Studienplansemester durchgeführt wird, und das Diplomsemester, in dem die Diplom-Arbeit angefertigt und die mündliche Diplom-Prüfung durchgeführt wird.

§ 6 Umfang und Einordnung des ergänzenden allgemeinwissenschaftlichen Lehrangebotes

(1) Der Umfang der allgemeinwissenschaftlichen Ergänzungsfächer (AwE) beträgt 20 Semesterwochenstunden (SWS). Davon entfallen mindestens 8 Semesterwochenstunden auf die Ausbildung in einer Fremdsprache.

(2) Darüber hinaus können zu Lasten anderer AwE weitere Semesterwochenstunden für vertie-fende Fremdsprachenausbildungen genutzt werden. Es dürfen maximal 16 Semesterwochen-stunden für Fremdsprachen eingesetzt werden.

(3) Wird eine zweite Fremdsprache belegt, so muß diese mit mindestens 4 Semesterwochen-stunden in Anspruch genommen werden.

(4) Abweichend von Absatz 1 bis 3 kann der gesamte Umfang der AwE auf eine vertiefende Fremdsprachenausbildung mit dem Ziel der Studierfähigkeit im entsprechenden Land vorgesehen werden. In diesem Fall ist ein gesonderter Studienplan erforderlich.

(5) Als Fremdsprachenstudium gilt nicht die Mutter- und/oder Amtssprache des Herkunfts-landes eines/einer Studierenden.

(6) Ausländische Studierende, die nicht über eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung verfügen, haben die Möglichkeit, im Rahmen der AwE einen fachspezifischen Deutschkurs zu belegen. Dieser Kurs beginnt im 1. Studienplansemester.

§ 7 Studienpläne

(1) Das Studium wird im einzelnen nach den Studienplänen gemäß Anlage 1 durchgeführt.

(2) Das praktische Studiensemester wird nach Maßgabe der Ordnung für das praktische Studiensemester an der Technischen Fachhochschule Berlin (OpraSt) vom 04. 02. 1983 (ABl. S. 969), zuletzt geändert am 25. 08. 1992 (A.M. 35/92), durchgeführt. Die Richtlinie gemäß § 3 Abs. 1 (1) OpraSt ist Anlage 2 dieser Studienordnung.

§ 8 Übergangsregelungen von der vorangegangenen Studienordnung

Für Wiederholer und Studierende, die ein oder mehrere Semester ausgesetzt haben und nach der vorangegangenen Studien- und Prüfungsordnung immatrikuliert wurden, werden folgende Übergangsregelungen getroffen:

Grundstudium

Studienfach (alt)	**SWS**	**Studienfach (neu)**	**SWS**
Mathematik (1. Sem.) Mathematik (2. Sem.)	6 V 6 V	Mathematik (1. Sem.) Mathematik (2. Sem.)	6 V 6 V
Physik (1. Sem.) Physik (2. Sem.)	4 V 2 Ü	Physik (1. Sem.) Physik (2. Sem.)	4 V 2 Ü
CAD-Grundlagen	2 V	CAD-Grundlagen	2 V
Werkstofftechnik (1. Sem.) Werkstofftechnik (2. Sem.) Werkstofftechnik (3. Sem.) Werkstofftechnik (3. Sem.)	2 V 2 V 2 V 2 L	Werkstofftechnik (1. Sem.) Werkstofftechnik (1. Sem.) Werkstofftechnik (2. Sem.) Werkstofftechnik (3. Sem.)	4 V 4 V 2 V 2 L
Technische Mechanik (1. Sem.) Technische Mechanik (2. Sem.) Technische Mechanik (3. Sem.)	4 V 4 V 4 V	Technische Mechanik (1. Sem.) Technische Mechanik (2. Sem.) Technische Mechanik (3. Sem.)	4 V 4 V 4 V
Konstruktionslehre (1. Sem.) Konstruktionslehre (2. Sem.) Konstruktionslehre (3. Sem.)	2 V/2 Ü 2 V 2 V/2 Ü	Konstruktionslehre (1. Sem.) Konstruktionslehre (2. Sem.) Konstruktionslehre (3. Sem.)	2 V/2 Ü 2 Ü 2 V/2 Ü
Maschinenelemente (2. Sem.) Maschinenelemente (3. Sem.)	4 V 2 V	Maschinenelemente (1.+2.Sem.) Maschinenelemente (3. Sem.)	2+2=4 V 2 V
Fertigungsverfahren (1. Sem.) Fertigungsverfahren (2. Sem.) Fertigungsverfahren (3. Sem.)	4 V 2 V 2 L	Fertigungsverfahren (1. Sem.) Fertigungsverfahren (2. Sem.) Fertigungsverfahren (3. Sem.)	2 V 4 V 2 L
Elektrotechnik (2. Sem.) Elektrotechnik (3. Sem.) Elektrotechnik (3. Sem.)	2 V 2 V 2 L	Elektrotechnik (2. Sem.) Elektrotechnik (3. Sem.) Elektrotechnik (2.+3. Sem.)	3 V 1 V 1+1=2 L
Wärmelehre/Strömungslehre (2. Sem.) Wärmelehre/Strömungslehre (3. Sem.)	2 V 1 V/1 Ü	Wärmelehre/Strömungslehre (3. Sem.) Wärmelehre/Strömungslehre (3. Sem.)	3 V 3 V/1 Ü
Arbeitsvorbereitung	4 V	Arbeitsvorbereitung	4 V

Die Liste der Allgemeinwissenschaftlichen Ergänzungsfächer der vorangegangenen Studien-ordnung wird ersetzt durch die Liste der Allgemeinwissenschaftlichen Ergänzungsfächer der vorliegenden Studienordnung.

Hauptstudium:

Die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen in der alten Studien- und Prüfungsordnung sind gleich denjenigen in der neuen Studienordnung.

Studienfach (alt)	SWS	Studienfach (neu)	SWS
Verkehrswirtschaft	2	Verkehrswirtschaft Grundlagen	2
Meßtechnik	2 +2 L	Meßtechnik	2+2 L
Fahrdynamik Grundlagen	2	Fahrdynamik Grundlagen	2
Verbrennungsmotoren (5. Semester) Verbrennungsmotoren (6. Semester) Verbrennungsmotoren (7. Semester)	2 2+2L 2	Antriebstechnik Verbrennungsmotoren (6. Semester) Verbrennungsmotoren (7. Semester)	2 2+2L 2
Transportlogistik	2	Transportlogistik	2
Kraftfahrzeugtechnik (5. Semester) Kraftfahrzeugtechnik (6. Semester)	2+2L 4+2L	Kraftfahrzeugtechnik Grundlagen Kraftfahrzeugtechnik (6. Semester)	2+2L 4+2L
Fahrzeugelektrik und -elektronik	4	Fahrzeugelektrik und -elektronik	4
Fahrdyn. d. Straßenfahrz. (6.Sem.) Fahrdyn. d. Straßenfahrz. (7. Sem.)	4 4	Fahrdynamik (6. Sem.) Fahrdynamik (7. Sem.)	4 4
Kraftfahrzeugkonzepte und CAD	2+2Ü	Kraftfahrzeugkonzepte und CAD	2+2Ü
Fahrzeugsicherheit	4	Fahrzeugsicherheit	2
Diplomandenseminar	2	Diplomandenseminar	2

Die Liste der Wahlpflichtfächer und der Allgemeinwissenschaftlichen Ergänzungsfächer der vorangegangenen Studienordnung wird ersetzt durch die Liste der Wahlpflichtfächer und der Allgemeinwissenschaftlichen Ergänzungsfächer der vorliegenden Studienordnung.

§ 9 Zulassung zu bestimmten Studienfächern

Die Zulassung gem. § 6 Abs. 2 Satz 1 RStO zu den in Spalte 1 der Tabelle genannten Studienfächern/Studienfachteilen setzt den Abschluß zugeordneter Studienfächer / Studienfach-teile voraus:

Studienfächer / Studienfachteile	*setzt den erfolgreichen Abschluß folgender Studienfächer / Studienfachteile voraus*
Kraftfahrzeugtechnik	Kraftfahrzeugtechnik Grundlagen
Verbrennungsmotoren	Antriebstechnik Grundlagen
Fahrdynamik	Fahrdynamik Grundlagen
Verkehrswirtschaft II	Verkehrswirtschaft I

§ 10 Inkrafttreten/Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der FHTW Berlin in Kraft.

Studienordnung des Studienganges Fahrzeugtechnik **Anlage 1**

Seite 1

1.) Studienfächer im Grundstudium

Nr.	Studienfach	Art der Lehrveranstaltung		Stunden/Woche im Semester		
		V/Ü/L	P/WP	1.	2.	3.
G1	Mathematik	V	P	6	6	
G2	Physik	V L/Ü	P	4	 2	
G3	CAD-Grundlagen	V	P	2		
G4	Werkstofftechnik	V L/Ü	P	4	2	 2
G5	Technische Mechanik	V	P	4	4	4
G6	Konstruktionslehre	V L/Ü	P	2 2	 2	2 2
G7	Maschinenelemente	V	P	2	2	2
G8	Fertigungsverfahren	V L/Ü	P	2	4	 2
G9	Elektrotechnik/Elektronik	V L/Ü	P		3 1	1 1
G10	Wärmelehre/Strömungslehre	V L/Ü	P			3 1
G11	Arbeitsvorbereitung	V	P			4
G12	*Allgemeinwissenschaftliche <u>Ergänzungsfächer:</u>*					
	Anwenderorientierte Informatik	V	P*		2	
	Betriebswirtschaft	V	P*			2
	Allgemeinwiss. Wahlpflichtfächer und Fremdsprachen**	V	WP	4)	(4)	(4)
	Summe :			**32**	**32**	**30**

*) entfällt bei Anwendung §6Abs.4 der Studienordnung

**) Nach aktuellem Angebot des Fachbereiches und der Zentraleinrichtung Fremdsprachen der FHTW.

V = Vorlesung S = Seminar P = Pflichtfach
Ü = Übung L = Labor WP = Wahlpflichtfach

2.) Studienfächer im Hauptstudium

Gemeinsame Pflichtfächer für beide Studienschwerpunkte:

Nr.	Studienfach	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.	8. Sem.
H1	Kraftfahrzeugtechnik Grundlagen		2+2L			
H2	Verkehrswirtschaft Grundlagen		2			
H3	Meßtechnik	**P**	2+2L			**D**
H4	Fahrdynamik Grundlagen	**R**	2			**I**
H5	Antriebstechnik	**A**	2			**P**
H6	Transportlogistik	**K**	2			**L**
H7	Diplomandenseminar	**T**			2	**O**
	Zwischensumme:	**I**	**16**	**0**	**2**	**M**
	Fachspezifische Pflichtfächer für den Studienschwerpunkt ***Kraftfahrzeugtechnik:***	**K U M**				**S E M**
K1	Kraftfahrzeugtechnik	**S**		4+2L	2L	**E**
K2	Kraftfahrzeugkonzepte und CAD	**S**			2+2Ü	**S**
K3	Fahrzeugelektrik und -elektronik	**E**		4		**T**
K4	Verbrennungsmotoren	**M**		2+2L	2	**E**
K5	Fahrdynamik	**E**		4	4	**R**
K6	Fahrzeugsicherheit	**S**			2	
	Zwischensumme:	**T**	**0**	**18**	**14**	
	Fachspezifische Pflichtfächer für den Studienschwerpunkt ***Verkehrstechnik:***	**E R**				
V1	Verkehrstechnik			4+2L	4	
V2	Verkehrsplanung			4		
V3	Verkehrswirtschaft II			4		
V4	Verkehrssimulation			4	2Ü	
V5	Verkehrssysteme				4	
V6	Sicherheit und Zuverlässigkeit von Verkehrs- und Telematiksystemen				4	
	Zwischensumme:		**0**	**18**	**14**	
	Praxisbegl. Lehrveranstaltungen (Pflicht)	2				
	Automatisierungstechnik	2				
	Programmiersprachen					
	Auswertung von Erfahrungen am Arbeitsplatz	2 S				
	Zwischensumme:	6				

Studienordnung des Studienganges Fahrzeugtechnik **Anlage 1**

Seite 3

Empfohlene <u>Wahlpflichtfächer</u> für beide Studienschwerpunkte (aus dem Angebot des Fachbereiches Ingenieurwissenschaften II) :

Nr.	**Studienfach**	**5. Sem.**	**6. Sem.**	**7. Sem.**
	Unfallanalyse		2	
	Kraftfahrzeug-Sachverständigenwesen		2	
	Innovative Fahrzeugtechnik		4	
	Qualitätsmanagement		2	
H8	Innovative Verkehrstechnologien		4	
	Hydraulik und Pneumatik		2	
	Finite Elemente		4	
	Leichtbau		4	
	Schwingung und Akustik		4	
	Nutzfahrzeugtechnik		2	
	Motorradtechnik		2	
	Summe H8 :	(4)	(4)	(4)
H9	*Allgemeinwissenschaftliche Ergänzungsfächer* (nach aktuellem Angebot des Fachbereiches)	(2)	-	(2)

Die in H8 genannten Fächer werden alternierend für alle Studierenden der 5. bis 7. Fachsemester als gemeinsame Lehrveranstaltungen angeboten. Je Semester sind aus diesem Angebot 4 SWS zu belegen.

		4. Sem. Prakti-kums-semester	**5. Sem.**	**6. Sem.**	**7. Sem.**	**8. Sem.** Diplom-semester
	Summe Hauptstudium:	**6**	**22**	**22**	**22**	

Studienordnung des Studienganges Fahrzeugtechnik **Anlage 2**

Richtlinien für die inhaltliche Gestaltung der praktischen Ausbildung im Rahmen des praktischen Studiensemesters

1. Ausbildungsbereiche und -inhalte

Als Arbeitsbereiche, die für die Tätigkeit von Studierenden im Rahmen des praktischen Studiensemesters geeignet sind, gelten:

- Verkehrsunternehmen
- Instandhaltung
- Entwicklung, Konstruktion, angewandte Forschung
- Versuchsfeld
- Prüfwesen, Qualitätssicherung (einschließlich Kontrollbehörden und -unternehmen)
- Ingenieurunternehmen, Verkehrsplanungsbüros
- Betriebsorganisation, Planung, Materialwirtschaft
- Datenverarbeitung
- Fertigung, Recycling

Die Ausbildungsinhalte ergeben sich weitgehend durch die Aufgaben der verschiedenen Betriebsbereiche der Ausbildungsstellen und die Möglichkeiten der Ausbildungsstellen. Die fachlichen Neigungen des einzelnen Studierenden innerhalb seines Studienganges sollen bei der Auswahl der Ausbildungsinhalte berücksichtigt werden.

2. Spezieller Ausbildungsplan

Der Ausbildungsplan für den einzelnen Praxisplatz soll vorsehen, daß die Studierenden

- in der Regel zwei verschiedene Arbeitsbereiche kennenlernen
- in jedem Arbeitsbereich mindestens 6 Wochen tätig sind
- möglichst einer Gruppe mit festem Arbeitsbereich angehören
- an der Lösung klar beschriebener ingenieurmäßiger Aufgaben oder Teilaufgaben unter Anleitung beteiligt werden, wobei das vom Studenten im bisherigen Studium erworbene Wissen angemessen zu berücksichtigen ist
- eine Erläuterung über die Einordnung ihres jeweiligen Arbeitsbereichs in den gesamten Betriebsablauf erhalten.

Beim Einsatz in einem Klein- oder mittelständischen Unternehmen wird in der Regel akzeptiert, daß die Arbeitsaufgaben verhältnismäßig vielseitig sind, so daß der Wechsel des Arbeitsbereiches entfallen kann.

Studienordnung des Studienganges Fahrzeugtechnik **Anlage 3**
Seite1

Fachgebundene Studienberechtigung: Beispielkatalog von Ausbildungsberufen

Für den Studiengang sind nachfolgend aufgeführte abgeschlossene Berufsausbildungen geeignet:

- Anlagenmechaniker(in)
- Automobilmechaniker(in)
- Bohrer(in)
- Bohrwerker(in)
- Büchsenmacher(in)
- Chirurgiemechaniker(in)
- Dreher(in)
- Feinmechaniker(in)
- Fluggerätebauer(in)
- Fluggerätemechaniker(in)
- Flugtriebwerkmechaniker(in)
- Fräser(in)
- Gas- und Wasserinstallateur(in)
- Gerätezusammensetzer(in)
- Gießereimechaniker(in)
- Industriemechaniker(in)
- Kälteanlagenbauer(in)
- Karosserie- und Fahrzeugbauer(in)
- Klempner(in)
- Konstruktionsmechaniker(in)
- Kraftfahrzeugelektriker(in)
- Kraftfahrzeugmechaniker(in)
- Kunststoffschlosser(in)
- Landmaschinenmechaniker(in)
- Maschinenbaumechaniker(in)
- Maschinenzusammensetzer(in)
- Metallbauer(in) in den Fachrichtungen Metallgestaltung, Konstruktionstechnik und Fahrzeugbau
- Metallformer(in) und Metallgießer(in)
- Metallschleifer(in)
- Modellschlosser(in)
- Orthopädiemechaniker(in)
- Revolverdreher(in)
- Schleifer(in)
- Schlosser(in)
- Schmelzschweißer(in)
- Schmied
- Schneidwerkzeugmechaniker(in)
- Teilezurichter(in)
- Verfahrensmechaniker(in) in der Hütten- und Halbzeugindustrie
- Werkstoffprüfer(in)
- Werkzeugmacher(in)
- Zentralheizungs- und Lüftungsbauer(in)
- Zerspanungsfacharbeiter(in) Schleiftechnik
- Zweiradmechaniker(in)

Zusätzlich zu den oben genannten sind im Studienschwerpunkt „Verkehrstechnik„ folgende abgeschlossene Berufsausbildungen geeignet:

- Kommunikationselektroniker(in)
- Industrieelektroniker(in)
- Radio- und Fernsehtechniker(in)
- Informationselektroniker(in)
- Feingeräteelektroniker(in)
- Büroinformationselektroniker(in)
- Datenverarbeitungstechniker(in)

Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin

Prüfungsordnung

für den Studiengang

Fahrzeugtechnik

mit den Studienschwerpunkten

Kraftfahrzeugtechnik
und
Verkehrstechnik

im Fachbereich Ingenieurwissenschaften II.

Aufgrund von § 71 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerlHG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. Oktober 1995 (GVBl. S. 727), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dez. 1997 (GVBl. S. 686), in Verbindung mit § 31 BerlHG hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Ingenieurwissenschaften II der FHTW Berlin am

22.07.1998

die nachfolgende Prüfungsordnung erlassen: *)

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden des Studienganges Fahrzeugtechnik, die ab

01.10.1998

an der FHTW Berlin immatrikuliert werden.
Sie gilt ferner für Studierende, die aufgrund einer Anrechnung von Studienleistungen und Studienzeiten zeitlich so in den Studienablauf eingeordnet werden, daß ihr Studienstand dem Personenkreis gemäß Satz 1 entspricht.

(2) Die Prüfungsordnung wird ergänzt durch die Studienordnung für den Studiengang Fahrzeugtechnik (Studienbeginn ab 1. 10.1998) vom 22.07.1998.

*) Bestätigt durch die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur am 22.12.1998.

§ 2 Geltung der Rahmenprüfungsordnung

(1) Die Grundsätze für Prüfungsordnungen der Technischen Fachhochschule Berlin (Rahmen-prüfungsordnung-RPO) vom 02. 05. 1983 (ABl. S. 974), zuletzt geändert am 25. 08. 1992 (A.M. 36/92), sind in sinngemäßer Anwendung Bestandteil dieser Ordnung.

(2) Diese Regelung wird ergänzt durch die „Sonderbestimmungen zu den Grundsätzen für Prüfungsordnungen der Technischen Fachhochschule Berlin vom 02.08.1983 in der geltenden Fassung für die Studiengänge der FHTW Berlin in Gründung“ vom 30.07.1992 (Amtliche Mitteilungen der Technischen Fachhochschule Berlin, 13. Jahrgang, Nr. 70 vom 09.12.1992), sowie durch die „Einstweilige Regelung über die Ergänzung der Prüfungsordnungen sämtlicher Studiengänge der Fachbereiche der FHTW Berlin“ vom 08.05.1995 (Amtliches Mitteilungsblatt der FHTW Berlin Nr. 18/95 vom 26.06.1995).

(3) Des weiteren wird diese Regelung ergänzt durch die „Einstweilige Regelung über die Änderung der Rahmenprüfungsordnung der TFH Berlin für das Studium an der FHTW Berlin“ vom 06.02.1996 (Amtliches Mitteilungsblatt der FHTW Berlin Nr. 24/96 vom 15.03.1996) und durch die „Einstweilige Regelung über die Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung der TFH Berlin für das Studium an der FHTW Berlin“ vom 16.02.1996 (Amtliches Mitteilungsblatt der FHTW Berlin Nr. 26/96 vom 04.04.1996).

§ 3 Studienbegleitende Leistungsnachweise

Als studienbegleitende Leistungsnachweise kommen alle in § 10 Abs. 1 RPO genannten Leistungsnachweise in Betracht.

§ 4 Semesterbeurteilungen

Alle als Vorlesung , Labor und Übung (V, L und Ü) im Studienplan ausgewiesenen Veranstaltungen bilden eine Lehrveranstaltung mit Vorlesungs- und Übungsteil und führen zu einer differenzierten Semesterbeurteilung.

§ 5 Nachprüfungen

In folgenden Studienfächern/Studienfachteilen sind Nachprüfungen ausgeschlossen:

Konstruktionslehre im 3. Semester
Werkstofftechnik-Labor im 3. Semester
Fertigungsverfahren-Labor im 3. Semester
Wärmelehre/Strömungslehre-Labor im 3. Semester
Kraftfahrzeugtechnik Grundlagen-Labor im 5. Semester
Meßtechnik-Labor im 5. Semester
Kraftfahrzeugtechnik-Labor im 6. und 7. Semester
Kraftfahrzeugkonzepte und CAD-Übung 7. Semester
Verbrennungsmotoren-Labor 6. Semester
Verkehrstechnik-Labor 6. Semester
Verkehrssimulation-Übung 7. Semester

§ 6 Fachendnoten im Grundstudium

In den Studienfächern, die über mehrere Semester verteilt sind, wird die Fachendnote durch Bildung eines gewichteten Mittels der Semesterbeurteilungen aufgrund der Stundenanteile der Lehrveranstaltungen ermittelt.

§ 7 Gesamtprädikat für das Diplom-Vorprüfungszeugnis, Diplom-Vorprüfungszeugnis

(1) Die Festlegung des Gesamtprädikates der Diplom-Vorprüfung erfolgt durch die Bildung eines gewichteten Mittels:

$$Y = 1/47\ (6*G1 + 3*G2 + 1*G3 + 4*G4 + 6*G5 + 5*G6 + 3*G7 + 4*G8 + 3*G9 + 2*G10 + 2*G11 + 8*G12)$$

Hierbei bezeichnen G1 bis G12 die Fachendnoten der im Grundstudium endenden Studienfächer:

G1 Mathematik
G2 Physik
G3 CAD-Grundlagen
G4 Werkstofftechnik
G5 Technische Mechanik
G6 Konstruktionslehre
G7 Maschinenelemente
G8 Fertigungsverfahren
G9 Elektrotechnik/Elektronik
G10 Wärmelehre/Strömungslehre
G11 Arbeitsvorbereitung
G12 Allgemeinwissenschaftliche Ergänzungsfächer einschließlich Fremdsprachen *)

*) Stundenanteilig gemittelte Note aus allen belegten Fremdsprachenkursen und allen allgemein-wissenschaftlichen Ergänzungsfächern (AwE) im Grundstudium.

Auf dem Diplom-Vorprüfungszeugnis wird jedes AwE und jede Fremdsprache mit einer eigenständigen Note ausgewiesen.

Dabei werden je Fremdsprache die Noten aller belegten Kurse stundenanteilig zu einer Note zusammengefaßt.

Wird mit dem Ziel der Studierfähigkeit in einem entsprechenden Land der gesamte Umfang der allgemeinwissenschaftlichen Fächer für eine vertiefende Fremdsprachenausbildung vorgesehen, so wird auf dem Diplom-Vorprüfungszeugnis die stundenanteilig gemittelte Note ausgewiesen.

(2) Belegen die Studierenden mehr Lehrveranstaltungen der Ergänzungsfächer oder der Sprache/n als in der Studienordnung vorgesehen sind, können sie die Studienfächer bestimmen, die im Zeugnis ausgewiesen werden sollen. Treffen sie darüber keine Entscheidung, so wählt das Prüfungsamt diejenigen aus, die die besten Ergebnisse aufweisen.

(3) Ein Muster des Diplom-Vorprüfungszeugnisses ist als Anlage 1 Bestandteil dieser Ordnung

§ 8 Fachendnoten im Hauptstudium

In den Studienfächern, die über mehrere Semester verteilt sind, wird die Fachendnote durch Bildung eines gewichteten Mittels der Semesterbeurteilungen aufgrund der Stundenanteile der Lehrveranstaltungen ermittelt.

§ 9 Besondere Zulassungsbedingungen zur Abschlußprüfung

Gemäß § 19 Abs. 1 Satz 3 RPO wird festgelegt, daß ein(e) Studierende(r) nur dann zur Abschlußprüfung zugelassen werden darf, wenn er/sie die in § 19 Abs. 1 RPO formulierten zwingenden Zulassungsbedingungen erfüllt und außerdem die Fachendnoten für die Studienfächer, denen die Diplom-Arbeit thematisch vorwiegend zuzuordnen ist, vorliegen und der Gesamtumfang der Lehrveranstaltungen, zu denen mindestens "ausreichend" bzw. "mit Erfolg" lautende Semester-beurteilungen noch nicht vorliegen, 6 Semesterwochenstunden nicht überschreitet.

§ 10 Gesamtprädikat für das Diplom-Zeugnis, Diplom-Zeugnis, Diplom-Urkunde

(1) Die Berechnung der Größe X1 gem. § 22 Abs. 2 RPO zur Festlegung des Gesamtprädikates
der Diplom-Prüfung erfolgt durch die Bildung eines gewichteten Mittels.

Für den Studienschwerpunkt **Kraftfahrzeugtechnik:**

$$X1 = 1/32\ (\ 2*H1 + 1*H2 + 2*H3 + 1*H4 + 1*H5 + 1*H6 + 4*K1 + 2*K2 + 2*K3 + 3*K4 + 4*K5 + 1*K6 + 6*H8 + 2*H9\ )$$

Für den Studienschwerpunkt **Verkehrstechnik:**

$$X1 = 1/32\ (\ 2*H1 + 1*H2 + 2*H3 + 1*H4 + 1*H5 + 1*H6 + 5*V1 + 2*V2 + 2*V3 + 3*V4 + 2*V5 + 2*V6 + 6*H8 + 2*H9\ )$$

Dabei bezeichnen Hi, Ki und Vi die Fachendnoten der im Hauptstudium endenden Studienfächer:

H1	Kraftfahrzeugtechnik Grundlagen	K1	Kraftfahrzeugtechnik
H2	Verkehrswirtschaft Grundlagen	K2	Kraftfahrzeugkonzepte und CAD
H3	Meßtechnik	K3	Fahrzeugelektrik und -elektronik
H4	Fahrdynamik Grundlagen	K4	Verbrennungsmotoren
H5	Antriebstechnik	K5	Fahrdynamik
H6	Transportlogistik	K6	Fahrzeugsicherheit
H7	-	V1	Verkehrstechnik
H8	Wahlpflichtfächer*)	V2	Verkehrsplanung
H9	Allgemeinwiss. Ergänzungsfächer**)	V3	Verkehrswirtschaft
		V4	Verkehrssimulation
		V5	Verkehrssysteme
		V6	Sicherheit und Zuverlässigkeit von Verkehrs- und Telematiksystemen

*) Stundenanteilig gemittelte Note aus den belegten Wahlpflichtfächern im Hauptstudium.

**) Stundenanteilig gemittelte Note.
Wurde nur eine Fremdsprache im vollen Umfang von 20 SWS mit dem Ziel der Studierfähigkeit im Ausland gewählt, so erscheint auf dem Diplom-Zeugnis unter der Rubrik "Allgemein-wissenschaftliche Ergänzungsfächer" der Name dieser Sprache mit der Note aus den letzten 4 SWS der Fremdsprachenausbildung.

Auf dem Diplom-Zeugnis zum Studienschwerpunkt "Kraftfahrzeugtechnik" werden die Fächer H1 und K1 unter der Bezeichnung "Kraftfahrzeugtechnik" sowie die Fächer H4 und K5 unter der Bezeichnung "Fahrdynamik" mit jeweils stundenanteilig gemittelter Note zusammengefaßt.
Auf dem Diplom-Zeugnis zum Studienschwerpunkt "Verkehrstechnik" werden die Fächer H2 und V3 unter der Bezeichnung "Verkehrswirtschaft" mit jeweils stundenanteilig gemittelter Note zusammengefaßt.

(2) Belegen die Studierenden mehr Lehrveranstaltungen der Ergänzungsfächer oder der Sprache(n) als in der Studienordnung vorgesehen sind, können sie die Studienfächer bestimmen, die im Zeugnis ausgewiesen werden sollen. Treffen sie darüber keine Entscheidung, so wählt das Prüfungsamt diejenigen aus mit den besten Ergebnissen.

(3) Ein Muster des Diplom-Zeugnisses für den Studienschwerpunkt Kraftfahrzeugtechnik ist als Anlage 2 Bestandteil dieser Ordnung. Ein Muster des Diplom-Zeugnisses für den Studienschwerpunkt Verkehrstechnik ist als Anlage 3 Bestandteil dieser Ordnung.

(4) Gleichzeitig mit dem Diplom-Zeugnis wird eine Urkunde ausgehändigt, mit der die Verleihung des akademischen Grades z.B. Diplom-Ingenieurin (FH) bzw. Diplom-Ingenieur (FH) bescheinigt wird. Je ein Muster der Diplom-Urkunde ist als Anlage 4a bzw. 4b Bestandteil dieser Ordnung.

§ 11 Inkrafttreten/Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt nach der Bestätigung durch die Senatsverwaltung für Wissenschaft und Forschung am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der FHTW Berlin in Kraft.

Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin

Diplom-Vorprüfungszeugnis

Herr/Frau _____,
geboren am _____ in _____,

hat die Diplom-Vorprüfung an der Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin im Studiengang

Fahrzeugtechnik

mit dem Grundstudium Maschinenbau bestanden.

Die Leistungen der im Grundstudium endenden Studienfächer werden wie folgt beurteilt:

Mathematik _____
Physik _____
CAD-Grundlagen _____
Werkstofftechnik _____
Technische Mechanik _____
Konstruktionslehre _____
Maschinenelemente _____
Fertigungsverfahren _____
Elektrotechnik/Elektronik _____
Wärmelehre/Strömungslehre _____
Arbeitsvorbereitung _____

Allgemeinwissenschaftliche Ergänzungsfächer:
Betriebswirtschaft _____
Anwenderorientierte Informatik _____

_____ _____
_____ _____

Fremdsprachen:

_____ _____

Gesamtprädikat der Diplom-Vorprüfung _____

Berlin, den _____

DER PRÄSIDENT (Siegel) DER VORSITZENDE
DES PRÜFUNGSAUSSCHUSSES

_____ _____

Mögliche Leistungsbeurteilungen (Fachendnoten): sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend. Mögliches Gesamtprädikat:
"sehr gut bestanden", "gut bestanden", "befriedigend bestanden", "bestanden".

Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin

Diplom-Zeugnis

Herr/Frau _____ ,
geboren am _____ in _____ ,

hat die Diplom-Prüfung an der Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin im Studiengang

Fahrzeugtechnik

mit dem Studienschwerpunkt

Kraftfahrzeugtechnik

bestanden.

Die Leistungen der im Hauptstudium endenden Studienfächer werden wie folgt beurteilt:

Verkehrswirtschaft Grundlagen	_____
Meßtechnik	_____
Antriebstechnik	_____
Transportlogistik	_____
Kraftfahrzeugtechnik	_____
Kraftfahrzeugkonzepte und CAD	_____
Fahrzeugelektrik und -elektronik	_____
Verbrennungsmotoren	_____
Fahrdynamik	_____
Fahrzeugsicherheit	_____

Fachspezifische Wahlpflichtfächer:

_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____

Allgemeinwissenschaftliche Ergänzungsfächer:

_____	_____
_____	_____

Thema der Diplom-Arbeit:

_____
_____
_____

Beurteilung der Diplom-Arbeit: _____
Beurteilung der mündlichen Diplom-Prüfung: _____
Gesamtprädikat: _____

Berlin, den _____

DER PRÄSIDENT (Siegel) DER VORSITZENDE DES PRÜFUNGSAUSSCHUSSES

_____ _____

Mögliche Leistungsbeurteilungen (Fachendnoten) einschl. Beurteilung der Diplom-Arbeit und der mündlichen Diplom-Prüfung: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend. Mögliches Gesamtprädikat: "mit Auszeichnung bestanden", "sehr gut bestanden"; "gut bestanden", "befriedigend bestanden", "bestanden".

Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin

Diplom-Zeugnis

Herr/Frau _____ ,
geboren am _____ in _____ ,

hat die Diplom-Prüfung an der Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin im Studiengang

Fahrzeugtechnik

mit dem Studienschwerpunkt

Verkehrstechnik

bestanden.

Die Leistungen der im Hauptstudium endenden Studienfächer werden wie folgt beurteilt:

Kraftfahrzeugtechnik Grundlagen	_____
Meßtechnik	_____
Fahrdynamik Grundlagen	_____
Antriebstechnik	_____
Transportlogistik	_____
Verkehrswirtschaft	_____
Verkehrstechnik	_____
Verkehrsplanung	_____
Verkehrssimulation	_____
Verkehrssysteme	_____
Sicherheit und Zuverlässigkeit von Verkehrs- und Telematiksystemen	_____

Fachspezifische Wahlpflichtfächer:

_____ _____

_____ _____

_____ _____

_____ _____

_____ _____

_____ _____

Allgemeinwissenschaftliche Ergänzungsfächer:

_____ _____

_____ _____

Thema der Diplom-Arbeit:

_____

_____

_____

Beurteilung der Diplom-Arbeit: _____

Beurteilung der mündlichen Diplom-Prüfung: _____

Gesamtprädikat: _____

Berlin, den _____

DER PRÄSIDENT (Siegel) DER VORSITZENDE DES PRÜFUNGSAUSSCHUSSES

_____ _____

Mögliche Leistungsbeurteilungen (Fachendnoten) einschl. Beurteilung der Diplom-Arbeit und der mündlichen Diplom-Prüfung: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend. Mögliches Gesamtprädikat: "mit Auszeichnung bestanden", "sehr gut bestanden"; "gut bestanden", "befriedigend bestanden", "bestanden".

Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin

Diplom-Urkunde

Frau _____ ,
geboren am _____ in _____ ,

hat die Diplom-Prüfung an der Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin im Studiengang

Fahrzeugtechnik

bestanden.

Aufgrund dieser Prüfung wird ihr der akademische Grad

DIPLOM-INGENIEURIN (FH)

verliehen.

Berlin, den _____

DER PRÄSIDENT (Prägesiegel)

_____

Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin

Diplom-Urkunde

Herr _____ ,
geboren am _____ in _____ ,

hat die Diplom-Prüfung an der Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin im Studiengang

Fahrzeugtechnik

bestanden.

Aufgrund dieser Prüfung wird ihm der akademische Grad

DIPLOM-INGENIEUR (FH)

verliehen.

Berlin, den _____

DER PRÄSIDENT (Prägesiegel)

_____